

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gersfeld

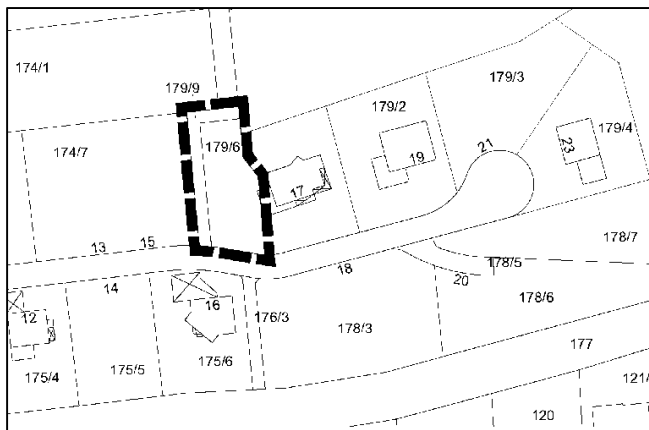
Bauleitplanung der Stadt Gersfeld

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Oberes Kirchhoffeld“, ST Hettenhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld hat in Ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Oberes Kirchhoffeld“ im ST Hettenhausen als Satzung beschlossen.

Aufgrund einer nicht mehr benötigten und daher einzuziehenden Wegeparzelle wird die hier bisher festgesetzte „Öffentliche Verkehrsfläche“ umgewandelt in Wohngebiet. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (s. Abb.) liegt im Norden von Hettenhausen inmitten des Bebauungsplangebiets und ist aus folgender Abbildung ohne Maßstab ersichtlich. Die Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Hettenhausen, Flur 4, Flurstück 179/9 und 179/6 teilweise.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Oberes Kirchhoffeld“ im ST Hettenhausen in Kraft. Der Plan mit Begründung wird vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Bauverwaltung der Stadt Gersfeld, Schachener Str. 7, 36129 Gersfeld, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In Verbindung mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplans wird auf folgende Paragraphen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1298), ausdrücklich hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gersfeld (Rhön), den 22.02.2019

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

i.A. Hakkı Orhan

Leiter der Bauabteilung